

NS-verfolgungsbedingter Vermögensverlust oder Bodenreform? Die Gretchen-Frage im Fall Dolgenbrodt

Von Rechtsanwalt STEFAN VON RAUMER, Berlin

Vorbemerkung

Mit Urteil vom 15. April 2015¹⁾ hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts ein Restitutionsverfahren zugunsten des 99-jährigen Berechtigten, dessen Landwirtschaftsbetrieb nach Auffassung des Senats verfolgungsbedingt in der NS-Zeit, nicht aber erst im Rahmen der Bodenreform enteignet worden war, nur wenige Wochen vor dessen Tod entschieden. Das Verfahren hatte bis zu dieser entscheidenden Wende insgesamt 25 Jahre gedauert. Die Entscheidung in diesem Musterfall wird nunmehr in dieser Sache zu voraussichtlich 50 bis 100 Restitutionsbescheiden des zuständigen Bundesamts für zentrale Dienste über frühere Flächen des knapp 300 Hektar großen Gutes Dolgenbrodt führen. Neben einigen prozessualen Fragen, die hier nur am Rande Erwähnung finden sollen, hatte sich der Senat insbesondere mit der vermögensrechtlichen Abgrenzung zwischen einer Schädigung durch NS-verfolgungsbedingte Maßnahmen gem. § 1 Abs. 6 VermG einerseits und einer Schädigung im Rahmen der Bodenreform i.S.d. § 1 Abs. 8 a VermG andererseits zu befassen. Er hat dabei u. a. seine Rechtsprechung zum faktischen Enteignungsbegriff im Vermögensgesetz weiterentwickelt. Insbesondere kam der Senat zu dem Ergebnis, dass bereits die verfolgungsbedingte Tötung des Vaters des Antragstellers, der das Gut für diesen verwaltet hatte, und eine verfolgungsbedingte Flucht des Eigentümers und seiner Angehörigen sich als faktische Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG darstellte, weil diese den Vermögenswert dem Zugriff der Gestapo, aber nach deren Abzug auch Dritter ausgesetzt hatten. So kam der 8. Senat zu einer verfolgungsbedingten Schädigung, obschon nach den bindenden Sachverhaltsfeststellungen der Ausgangsinstanz, des VG Cottbus²⁾, keine Dokumente vorlagen, die eine rechtsförmige Enteignung des Vermögenswertes noch in der Zeit des Nationalsozialismus belegten. Der Senat stellte ferner fest, dass auch eine vorübergehende Rückgabe des zuvor gem. § 1 Abs. 6 VermG geschädigten Vermögenswertes an den Eigentümer nach Ende der NS-Zeit keine nachhaltige Wiedergutmachung im Sinne dieser Vorschrift sei und daher § 1 Abs. 8 a VermG auch bei späterer besatzungshoheitlicher Enteignung desselben Vermögenswertes der Rückgabe nicht im Wege stünde. Darüber hinaus stellte das BVerwG klar, dass die Ausgangsinstanz, die eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG verneint hatte und von einer Enteignung im Rahmen der Bodenreform ausgegangen war, auch die bisherige Rechtsprechung des BVerwG zu den sog. „sowjetischen Enteignungsverboten“ zu Lasten

des Antragstellers falsch interpretiert hatte. Insbesondere hatte das Verwaltungsgericht angenommen, eine nach seiner eigenen Annahme die Enteignung missbilligende sowjetische Rückgabanordnung könne die Besatzungshoheitlichkeit einer Enteignung i.S.d. § 1 Abs. 8 a VermG nur dann hindern, wenn in deren Verfolg auch die davon betroffene Fläche noch in der Besatzungszeit tatsächlich zurückgegeben worden sei. Der 8. Senat des BVerwG stellte insoweit nunmehr klar, dass seine bisherige Rechtsprechung zu den sowjetischen Enteignungsverboten keineswegs so zu verstehen sei, dass in Fällen eines nachträglichen Enteignungsverbotens zusätzlich zu einer die Enteignung missbilligenden sowjetischen Handlung oder Erklärung auch noch eine reale Rückgabe des davon betroffenen Vermögenswertes vorliegen müsse, damit die Besatzungshoheitlichkeit der Enteignung entfiere, ließ aber letztlich offen, ob dem zu folgen sei. Im Folgenden sollen nun zunächst die für eine rein faktische Schädigungen gem. § 1 Abs. 6 VermG präzisierten Grundsätze des 8. Senats ebenso vorgestellt werden wie die insbesondere mit der Gesetzgebungsgeschichte des § 1 Abs. 8 a 2. Halbsatz VermG aufzulösende Problematik einer vorübergehenden Rückübertragung von zunächst im Rahmen des § 1 Abs. 6 VermG geschädigten Vermögenswerten bei nachfolgender besatzungshoheitlicher (Zweit-) Schädigung. Darüber hinaus soll aber auch die diesseitige Rechtsauffassung zu der letztlich vom Senat offen gelassenen Frage an die Voraussetzungen eines sowjetischen Enteignungsverbotens bei nachträglicher Missbilligung einer Enteignung durch die sowjetische Besatzungsmacht dargelegt werden, die in dem hier geführten Revisionsverfahren im Rahmen der Revisionsbegründung entwickelt worden war³⁾.

Wesentlicher Sachverhalt

Bewirtschaftet wurde das Gut Dolgenbrodt vom Vater des Antragstellers, dem dieser notarielle Generalvollmacht erteilt hatte. Das Herrenhaus, Schloss Dolgenbrodt, diente der Familie als Wohnsitz. Die Mutter des Antragstellers war Jüdin im Sinne der NS-Rassegesetze. Seine Schwester galt daher wie ihr Bruder als jüdischer „Mischling ersten Grades“; sie wanderte 1938 nach Brasilien aus. Einige Räume des Schlosses waren von Mietern bewohnt, u. a. einem Mitglied der NSDAP, der später als Verwalter des Gutes fungierte. Im Zusammenhang mit seiner beabsichtigten Emigration nach Brasilien veräußerte der Antragsteller zunächst das Gut mit notariellem Vertrag vom 14. Juli 1941 an eine Stiftung. Der Vollzug des Kaufvertrages und die Emigration scheiterten

jedoch an kriegsbedingten Schwierigkeiten. Im November 1944 wurde der Antragsteller zur Arbeit in der Organisation Todt verpflichtet. Am 13. Februar 1945 gelang es ihm, aus dem Zwangsarbeitslager Gommern zu fliehen und sich zu verstecken. Anfang April 1945 gewährte sein Vater mindestens zwei flüchtigen Luftwaffen Helfern Unterkunft auf dem Gut. Am 13. April 1945 suchten ihn dort Angehörige der Gestapo auf und verhörten ihn. Dabei kam er durch einen Schuss zu Tode. Ob die Gestapo-Angehörigen ihn erschossen hatten oder er sich auf deren Veranlassung das Leben nahm, ist bis heute ungeklärt. Die Gestapo verließ das Gut, kehrte aber am folgenden Tag mit Verstärkung zurück. Sie verhaftete zwei Mieter, durchsuchte das Gut und nahm zahlreiche bewegliche Gegenstände mit. Der Mutter des Antragstellers gelang es, einen Suizid vorzutäuschen und zu fliehen. Sie versteckte sich in einer Jagdhütte, in der sich bereits der Antragsteller verbarg. Die sowjetischen Truppen erreichten Dolgenbrodt Ende April 1945 und besetzten das Dorf nach mehrtägigen Kämpfen. Am 8. Mai 1945 kehrte der Antragsteller mit seiner Mutter auf das Gut zurück und nahm die Bewirtschaftung mit einem Darlehen von 10.000 RM wieder auf. Im Zuge der Bodenreform wurde das Gut enteignet und größtenteils aufgesiedelt. Die übrigen Grundstücke, darunter auch die vier verfahrensgegenständlichen Flurstücke, gelangten in den Bodenfonds. Der Antragsteller erhob vergeblich Einspruch gegen die Enteignung und zog mit seiner Mutter nach Berlin, wo diese sich im Juni 1946 das Leben nahm. Im März 1947 reiste er nach Süddeutschland und wanderte schließlich im September 1947 über die Schweiz und Italien nach Brasilien aus. Nach vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, um deren Echtheit im Verfahren gestritten worden war, annullierte die sowjetische Militärverwaltung im Hinblick auf die Verfolgung der Familie mit Befehl vom 4. Mai 1947 die Bodenreform-Enteignung und ordnete die Rückgabe des Gutes an. Diese erfolgte jedoch nicht. Ein Rückerstattungsantrag des Antragstellers wegen der von der Gestapo mitgenommenen Gegenstände blieb auch im Rechtsmittelverfahren 1968 erfolglos.

1) BVerwG, Urteil vom 15.4.2015 - BVerwG 8 C 14.14 - ZOV 2015, 201

2) VG Cottbus, Urteil vom 27.2.2013 - VG 1 K 299/05 -, juris
3) Da nur das Revisionszulassungs- und das Revisionsverfahren durch den Autor geführt wurde, soll an dieser Stelle mit herzlichem Dank an die akribische Führung des Behörden- und des Verwaltungsgerichtsverfahrens Herr Kollege Andreas Giese als prozessführender Anwalt in der Sache Erwähnung finden.

Faktische Schädigung gem. § 1 Abs. 6 VermG durch verfolgungsbedingte Abwesenheit des Eigentümers und seiner das Gut verwaltenden Angehörigen

Nach dem vorherigen Verfahrensverlauf war es eher überraschend, dass der 8. Senat des BVerwG im Revisionsverfahren der Revision deswegen stattgab, weil nach Auffassung des Senats das Verwaltungsgericht bereits verkannt hatte, dass eine NS-verfolgungsbedingte Schädigung i.S.d. § 1 Abs. 6 VermG vorlag. Denn noch in dem auf die diesseitige Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ergangenen Revisionszulassungsbeschluss des BVerwG vom 12. Juni 2013⁴⁾ hatte der Senat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung alleine zur Klärung der Voraussetzungen eines sowjetischen Enteignungsverbots im Falle einer einzelfallbezogenen Rückgabeanordnung der sowjetischen Besatzungsmacht zugelassen. Da es darauf aber nur hätte ankommen können, wenn man nicht bereits von einer vorherigen Schädigung gem. § 1 Abs. 6 VermG ausgehen wollte, lag die Vermutung nahe, dass der Senat mit dem Verwaltungsgericht im Revisionsverfahren eine Schädigung gem. § 1 Abs. 6 VermG verneinen würde. Die diesseitige Nichtzulassungsbeschwerde war mit den im Revisionszulassungsrecht zur Verfügung stehenden Rügen jedoch parallel sowohl darauf gestützt worden, dass das Verwaltungsgericht unter Verstoß gegen revisibles Recht eine Schädigung nach § 1 Abs. 6 VermG vernein habe, als auch für den Fall, dass das BVerwG die diesbezüglichen Rügen als nicht begründet ansehen wollte, darauf gestützt worden, dass nach diesseitiger Auffassung das Verwaltungsgericht die vorliegenden aktenkundigen Dokumente unter Verstoß gegen revisibles Recht nicht als sowjetisches Enteignungsverbot anerkannt hatte bzw. zumindest im Ergebnis zu Unrecht trotz einer nicht widerrufenen aktenkundigen sowjetischen Rückgabeanordnung von der Besatzungshoheitlichkeit der Enteignung ausgegangen war. Zunächst belegten diese Dokumente, dass Organe der sowjetischen Besatzungsmacht selbst Einsicht in die Gestapo-Akten genommen und daraus die Erkenntnis gewonnen hatten, dass der damalige Eigentümer und sein ihn vertretender Vater vom NS-Regime verfolgt worden waren. Sie belegten aber auch, dass auf dieser Grundlage die sowjetische Besatzungsmacht konkret wegen der NS-Verfolgung der Eigentümerfamilie mit einem Befehl vom 4. Mai 1947 die zu dem Zeitpunkt bereits erfolgte Bodenreformenteignung aufhob und die Rückgabe des Gutes angeordnet hatte. Zwar war im Verlauf des Verfahrens die Authentizität der entsprechenden Beweismittel in Frage gestellt worden. Das Verwaltungsgericht hatte die Klage hieran aber letztlich nicht scheitern lassen, sondern gemeint, ein die Besatzungshoheitlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 8 a VermG beseitigendes sowjetisches

Enteignungsverbot setze nicht nur eine Willenserklärung oder Handlung der sowjetischen Besatzungsmacht voraus, aus der sich im Wege der Auslegung entnehmen ließe, dass diese eine bevorstehende oder bereits erfolgte Enteignung der deutschen Seite missbilligte. Vielmehr sei darüber hinaus als weitere kumulative Voraussetzung auch noch erforderlich, dass auf Grundlage dieser sowjetischen Willenserklärung das Gut auch tatsächlich wieder zurückgegeben worden sei, also konkret wieder in die Verfügungsgewalt der betroffenen Eigentümer bzw. ihrer Familie gelangt sein müsse. Das ergebe sich aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Zu der letztendlich ergebnisoffenen Würdigung dieser Argumentation durch den 8. Senat und zu der diesseits im Revisionsverfahren vorgebrachten Rechtsauffassung wird auf das Folgende verwiesen.

Letztendlich hat nun aber der 8. Senat von diesen Fragen unberührt trotz des beschränkten Revisionszulassungsbeschlusses auf die vorsorglich auch hierauf nochmals gestützte Revisionsbegründung im Revisionsurteil eine vermögensrechtliche Berechtigung des hier vertretenen Revisionsklägers bereits deswegen angenommen, weil auch unter Zugrundelegung der für den Senat im Revisionsverfahren bindenden Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts von einer verfolgungsbedingten Schädigung vor dem 8. Mai 1945 auszugehen sei, die, selbst wenn man von einer vorübergehenden Zurückerlangung der Verfügungsbefugnis durch den damaligen Eigentümer nach Kriegsende und vor der dann erfolgten Bodenreformenteignung ausgehen wollte, die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 6 VermG erfülle und nicht der „Rückgabeausschlussnorm“ des § 1 Abs. 8 a VermG unterliefe.

Es ist zunächst erfreulich, dass der Senat sich mit dieser Fragestellung in seiner Entscheidung überhaupt so ausführlich auseinandergesetzt hat. Denn aus prozessualen Gründen hätte er das nicht tun müssen. Dies hängt damit zusammen, dass – in Folge einer beschränkten Antragstellung in einem vorhergehenden Klageverfahren der verfügungsbefugten Kommune – nach der Auffassung des Senats die vermögensrechtliche Berechtigung dem Grunde nach in der Sache bereits längst rechtskräftig feststand, was das Verwaltungsgericht nur übersehen hatte. Grundlage hierfür bildete ein im Rahmen der langen Verfahrensgeschichte vor Jahren ergangener erster Teilbescheid des zuständigen Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 3. März 2005. In dessen Tenor-Ziffer 1 hatte diese Behörde festgestellt, die Rückübertragung des Unternehmens „Rittergut Dolgenbrodt“ sei ausgeschlossen, und dem Antragsteller stehe daher ein Anspruch auf Entschädigung nach § 6 Abs. 7 VermG zu, während es dann in Ziffer 2 des Bescheides einige Flurstücke aus der Gemarkung Dolgenbrodt

an den Antragsteller zurückübertrug. Die Kommune hatte daraufhin ausdrücklich nur gegen Ziffer 2 dieses Bescheides Klage erhoben, womit Ziffer 1 des Bescheides, der einer gesonderten Bestandskraft fähig ist, unanfechtbar wurde. Damit stand aber nach den Feststellungen des Senats im Revisionsverfahren die Rückgabeberechtigung bereits dem Grunde nach fest, was das Verwaltungsgericht verkannt hatte. Denn eine Entschädigungsfestsetzung nach § 6 Abs. 7 VermG impliziert eine, einer eigenständigen Bestandskraft fähige, vom Verfügungsberechtigten selbständig anzufechtende Teilentscheidung über das Vorliegen der vermögensrechtlichen Berechtigung⁵⁾. Damit hätte für den Senat die Option bestanden, der Revision alleine mit der Begründung stattzugeben, die Berechtigtenfeststellung sei bereits in Rechtskraft erwachsen. Er hätte insoweit die Frage, ob § 1 Abs. 6 VermG dem Antragsteller einen Anspruch vermittelte oder nicht, ebenso offen lassen können wie die Frage, ob die von diesem vorgelegten Dokumente ein sowjetisches Enteignungsverbot belegten, dass die Betrachtung ausschloss, § 1 Abs. 8 a VermG stehe der Rückgabe im Wege. Dass der Senat sich gegen eine solche rein prozessuale Begründung seines Revisionsurteils entschieden hat, ist zum einen zu begrüßen, weil damit in beiden Bereichen die Rechtsprechung eine weitere Klärung erfahren hat. Zu begrüßen ist dies aber auch, weil die Feststellung einer Schädigung i.S.d. § 1 Abs. 6 VermG ja auch die gerichtliche Feststellung schweren verfolgungsbedingten Unrechts impliziert, eine Feststellung, an der neben dem materiellen Interesse am Ausgang des Verfahrens für den zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch lebenden und damals von der Enteignung unmittelbar betroffenen damaligen Eigentümer ein ganz erhebliches Interesse bestand.

Materiell hat der Senat zu § 1 Abs. 6 VermG zunächst ausgeführt, dass das Gut nicht durch eine förmliche Enteignung verloren ging. Es sei jedoch ein Vermögensverlust „auf andere Weise“ i.S.d. § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG erfolgt. Dabei hat der Senat auf seine seit langem etablierte ständige Rechtsprechung zum faktischen Enteignungsbegriff zurückgegriffen, wonach es für eine Schädigung im Sinne des Vermögensgesetzes genügt, dass der Berechtigte durch hierauf gerichtete staatliche Maßnahmen vollständig und endgültig aus seinem Eigentum verdrängt wurde⁶⁾. Das setze weder eine förmliche Be-

4) BVerwG, Beschluss vom 12.6.2013 - 8 B 51.13 (8 C 14.14) -, nicht veröffentlicht

5) BVerwG, Urteil vom 16.4.1998 - 7 C 32.97 -, BVerwGE 106, 310, 312 f. und vom 24.2.2010 - 8 C 14.08 - Buchholz 428 § 2 VermG Nr. 94, Rz. 17; BVerwG, Beschluss vom 25.2.1999 - 7 B 281.98 - Buchholz 310 § 133 (n. F.) VwGO Nr. 32 S. 6 f.

6) BVerwG, Urteil vom 2.12.1999 - 7 C 46.98 - Buchholz 428 § 1 Abs. 6 VermG S. 17 f.; BVerwG, Beschluss vom 17.1.1997 - 7 B 298.96 - Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 100 S. 305

schlagnahme noch eine Aneignung des Vermögenswerts durch nationalsozialistische Stellen voraus. Vielmehr genüge es, wenn die Einwirkungs- und Verfügungsmöglichkeiten des Betroffenen so sehr beschnitten würden, dass dies in der Sache einer „kalten Enteignung“ gleich komme⁷⁾.

In der Subsumtion unter diese längst etablierte Rechtsprechung zum faktischen Enteignungsbegriff des Senats im vorliegenden Fall liegt dann aber doch eine deutliche Weiterentwicklung der Rechtsprechung hierzu. So führt der 8. Senat nun aus, dass der Antragsteller wegen der gegen ihn und seine Familienangehörigen gerichteten Verfolgungsmaßnahmen zumindest seit der Gestapo-Aktion vom 13. April 1945 keine Möglichkeit mehr gehabt habe, seine Eigentümerbefugnisse wahrzunehmen. Das ergäbe sich auch aus den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts, die der revisionsrechtlichen Beurteilung des Senats zugrunde zu legen waren. Danach habe der Antragsteller die Befugnisse, die ihm als Eigentümer des Gutes zustanden, bereits seit seiner Einziehung zur Zwangsarbeit und seiner Flucht aus dem Lager nicht mehr selbst ausüben können. Die Möglichkeit aber, seine Eigentumsbefugnisse durch seinen Vater wahrnehmen zu lassen, habe er mit der Tötung des Vaters während des Gestapo-Verhörs am 13. April 1945 verloren. Es käme insoweit nicht darauf an, ob der Vater von den Gestapo-Beamten erschossen oder in den Suizid getrieben worden sei. Ebenso wenig sei maßgeblich, welche Beweggründe der Gestapo-Maßnahme zugrunde gelegen hätten. Für deren faktisch enteignete Wirkung sei alleine entscheidend, dass sie dem Antragsteller die Möglichkeit nahm, seine Eigentumsbefugnisse während seiner Abwesenheit durch einen Bevollmächtigten seines Vertrauens auszuüben. Nehme aber der durch Verfolgungsmaßnahmen vertriebene Eigentümer seine Befugnisse durch einen Dritten wahr, so führe dessen Tötung ebenso wie dessen Ersetzen durch eine andere, nicht vom Eigentümer bevollmächtigte Person regelmäßig zu einem verfolgungsbedingten Verlust der Eigentümerstellung⁸⁾. Auch die übrigen ebenfalls verfolgten Familienangehörigen hätten nicht an die Stelle des bisherigen Bevollmächtigten treten können. Die Schwester des Beigeladenen sei bereits emigriert, seine jüdische Mutter habe mit dem Tod ihres nichtjüdischen Ehegatten jeden Schutz vor den Nationalsozialisten und deren Verfolgungsmaßnahmen verloren und sei gezwungen gewesen, ebenfalls zu fliehen. Daher sei, so der Senat schließlich entscheidungstragend, seit dem 13. April 1945 das Gut dem Zugriff der Gestapo, aber auch nach deren Abzug dem Zugriff Dritter preisgegeben gewesen. Das ergäbe sich u. a. auch aus eigenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts zum Verhalten des damals auf dem Gut lebenden NSDAP-Mitglieds, das sich Aufsichts- und Weisungsbefugnisse zumindest angemaßt

habe, aber auch aus den Feststellungen des Verwaltungsgerichts zur Plünderung des Inventars. Wegen des Verlustes jeder Einwirkungsmöglichkeit sei der Antragsteller nicht nur in der Ausübung seiner Verfügungsbefugnis beschränkt gewesen, sondern vollständig aus seiner Eigentumsposition verdrängt worden.

Beachtlich an dieser Würdigung ist immerhin, dass damit der 8. Senat des BVerwG in einem Fall einen verfolgungsbedingten Verfolgungsverlust anerkannt hat, bei dem es um die Grenzziehung zwischen dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 6 VermG einerseits und des § 1 Abs. 8 a VermG andererseits ging, ohne dass das Verwaltungsgericht konkrete Aktenstücke, die einen konkreten faktischen Vollzug einer vollständigen Enteignung des Gutes belegt hätten, festgestellt hatte. Das ist in der Praxis der deutschen Vermögensämter und Verwaltungsgerichte, insbesondere bei den Enteignungsfällen bzgl. Industriellen bzw. Großgrundbesitzern, die (später nochmals) im Rahmen der Bodenreform bzw. der Industrieenteignungen einer (weiteren) Enteignung unterlagen, bisher keineswegs selbstverständliche Praxis gewesen. Bereits in einigen Fällen sind Antragsteller im vermögensrechtlichen Verfahren mit der Einlassung gescheitert, sie seien zwar im Rahmen der Bodenreform oder der Industrieenteignungen (nochmals) Opfer eines Enteignungsverfahrens geworden, hätten aber bereits zuvor, konkret vor dem 8. Mai 1945 NS-verfolgungsbedingt ihr Vermögen verloren und damit einen Anspruch aus § 1 Abs. 6 VermG. Denn wenn auch der faktische Enteignungsbegriff des Vermögensgesetzes längst ständige Rechtsprechung und ständige Rechtspraxis geworden ist, so stellte dieser bisher vor allem klar, dass es keiner rechtsförmigen oder wirksamen Enteignungen im Rechtssinne bedürfe, um von einer Enteignung im Sinne des Vermögensgesetzes auszugehen⁹⁾. Das bedeutete aber nicht, dass die bisherige Rechtspraxis oder auch Rechtsprechung vollständig auf – in der Regel aktenkundige – Belege einer faktischen oder endgültigen Entziehung der Verfügungsbefugnis verzichtete, wie sie Voraussetzung des faktischen Enteignungsbegriffs ist. Bekanntestes Beispiel des Scheiterns einer Darlegung der Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 VermG am Fehlen hinreichender Beweismittel für einen NS-verfolgungsbedingten Vermögensverlust bei einem später (nochmals) bodenreformenteigneten Landwirtschaftsbetrieb ist der vormalig weit besprochene Fall zu Putbus, dessen früherer Immobilienbesitz große Teile der Insel Rügen ausmachte. In diesem Verfahren hatte das Verwaltungsgerichts Greifswald im Jahre 1997 zunächst festgestellt, dass der Verweis des § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG auf die BK/O 49 (180) sich alleine auf die Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust beziehe. Die Tatsache des Eigentumsverlustes werde jedoch nicht fingiert. Vielmehr setze die Vermutungsregelung einen

tatsächlichen Eigentumsverlust voraus. Bei derselben Subsumtion, die der 8. Senat nun im vorliegenden Fall vorzunehmen hat, nämlich derjenigen, was ein Vermögensverlust auf andere Weise im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG gewesen sei, meinte das Verwaltungsgericht, solches setze einen Eingriff voraus, der zwar keinen formalen Rechtsübergang herbeigeführt haben müsste, der aber doch als Anmaßung der Eigentümerbefugnisse bzw. der Verfügungsrechte des Eigentümers zu werten sei¹⁰⁾. In der dagegen eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde stützten sich die damaligen Kläger dann auf eine Grundsatzrüge, mit der sie geklärt haben wollten, ob im Rahmen des § 1 Abs. 6 VermG die Beweiserleichterungen des § 176 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anzuwenden seien. Der 7. Senat des BVerwG ließ die Revision mit der Begründung nicht zu, diese Frage sei, ohne dass es hierzu der Durchführung des Revisionsverfahrens bedürfte, zu verneinen. Da mit § 1 Abs. 6 VermG in Anlehnung an die Alliierten Rückerstattungsgesetze die Wiedergutmachung derjenigen Vermögensverluste nachgeholt werden solle, zu denen es während der nationalsozialistischen Herrschaft auf dem Gebiet der späteren DDR und des sowjetischen Sektors von Berlin gekommen sei, müssten zur Auslegung die Alliierten Rückerstattungsregelungen und die dazu ergangene Rechtsprechung herangezogen werden¹¹⁾. Diesem gesetzlich angestrebten Gleichklang im persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich entspreche, dass § 1 Abs. 6 Satz 2 VermG die der Beweiserleichterung dienende Vermutungsregelung des II. Abschnitts der Anordnung BK/O 49 (180) der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 ausdrücklich in Bezug genommen habe. Von einer über diese Beweiserleichterung bei Vermögensverlusten kraft Rechtsgeschäfts hinausgehenden Regelung habe der Gesetzgeber jedoch bewusst abgesehen, um den Rahmen des Alliierten Rückerstattungsrechts nicht zu verlassen¹²⁾. Eine Ausdehnung der Beweiserleichterung unter Heranziehung der speziell auf das Bundesentschädigungsgesetz zugeschnittenen Vorschrift des § 176 Abs. 2 BEG durch die Gerichte widerspräche daher dem Gesetz. Dieser Beschluss ist allgemein in der Rechtspraxis so verstanden worden, dass es grundsätzlich dezidierter Beweise für den Eintritt eines auch nur faktischen

7) So bereits BVerwG, Urteil vom 28.9.1995 - 7 C 50.94 - BVerwGE 99, 276 (278) und vom 2.12.1999 - aaO. sowie Beschluss vom 17.1.1997 - 7 B 298.96 - aaO.

8) Dazu schon Urteil des BVerwG vom 13.12.2006 - 8 C 3.06 -, juris Rn. 6 und vom 21.6.2007 - 8 C 9.06 - Buchholz 428 § 3 VermG Nr. 67 Rn. 19

9) Für viele: BVerwG, Beschluss vom 14.1.1998 - BVerwG 7 B 339.97 -, ZOV 1998, 154, nach dem eine Enteignung im Sinne des Vermögensgesetzes auch dann anzunehmen ist, wenn die Enteignungsmaßnahme nichtig war

10) VG Greifswald, Urteil vom 5.8.1997 - 2 A 825/94, juris
11) BVerwG, Beschluss vom 5.9.1997 - BVerwG 7 C 17.97 und 7 B 146.97 - ZOV 1997, 442

12) Vgl. dazu BT-Drucksache 112/294, S. 49

Vermögensverlustes bedürfe, die konkrete Enteignungsauswirkungen auf den betroffenen Vermögenswert belegen. Dies gilt, zumal damals der 7. Senat im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren sich auch explizit ablehnend gegenüber einer damaligen Rüge verhalten hatte, die letztlich zumindest materiell (wenn auch nicht revisionsrechtlich, dazu sogleich mehr), mit der Argumentation im vorliegenden Verfahren völlig identisch war: Die damaligen Antragsteller, die Erben des Malte zu Putbus, hatten im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung klären lassen wollen, ob bei Verfolgungen des nationalsozialistischen Regimes eine Haft nach dem 20. Juli 1944 mit endgültiger Verbringung in ein Konzentrationslager die Einwirkungs- und Verfügungsbefugnis des Betroffenen auf sein Vermögen in der Weise eingeschränkt hätte, dass dies einer faktischen und kalten Enteignung in tatsächlicher Hinsicht gleichstehe. Dabei handelt es sich letztendlich um ein Argument, wie es auch im vorliegenden Verfahren sinngemäß verwandt wurde, nämlich das der verfolgungsbedingten Abwesenheit und damit der fehlenden Einwirkungs- und Verfügungsmöglichkeit des Betroffenen auch ohne weitere Enteignungsvollzugsakte, die direkt auf dem maßgeblichen Vermögenswert zu verzeichnen gewesen wären¹³⁾.

Man kann zwar nicht übersehen, dass letztlich der 7. Senat in dieser Entscheidung damit die maßgebliche Rechtsfrage, die nun der 8. Senat im vorliegenden Verfahren geklärt hat, explizit offen gelassen hatte. Bei genauer Analyse der Gründe des 7. Senats hierfür wird allerdings deutlich, dass dies nicht etwa mit einer anderen materiellen Rechtsauffassung zum faktischen Enteignungsbegriff des damaligen 7. Senats begründet wurde, sondern ausschließlich damit, dass dieser im dortigen Fall meinte, eine solche Frage wäre im dortigen Revisionsverfahren allenfalls dann zu klären gewesen, wenn eine politische Verfolgung der damaligen dortigen Eigentümer im Hinblick auf eine angenommene Beteiligung des damaligen Eigentümers am Attentat auf Adolf Hitler vorläge. Das aber hatte das BVerwG in diesem Fall als letztlich nicht bewiesen erachtet.

Gerade für die nicht ganz seltenen Fälle nationalsozialistischer Verfolger, die später im Rahmen der Bodenreform oder Industrie- und Konfiskationen (nochmals) enteignet wurden, ist es begrüßenswert, dass der 8. Senat nun aber diese bereits 1998 aufgeworfene Rechtsfrage nochmals deutlicher zugespitzt klärt, als er es in seiner bisherigen Rechtsprechung schon getan hatte. Es entspricht dem Wiedergutmachungsbedürfnis der Betroffenen der schweren Verfolgungs- und Entrechtungsmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG, in deren Wiedergutmachung auch das BVerfG einen besonderen Gemeinwohlbelang sieht¹⁴⁾, wenn nicht mit erhöhten Beweisanforderungen an die Darlegung

einer faktischen Enteignung gearbeitet wird. Dies gilt zumal mit Blick auf die grobe Willkürlichkeit von politischen Verfolgungsmaßnahmen und Vermögensentziehungen in der Zeit kurz vor Kriegsende, in der es in der Regel an formalen aktenkundigen Enteignungsaktivitäten fehlte, wie auch im vorliegenden Fall. Dass der Senat, anders als noch das Verwaltungsgericht den Rückgabeanspruch also nicht an einer solchen Beweisnot des Verfolgten hat scheitern lassen, ist ausdrücklich zu begrüßen. Gleichwohl lässt sich nicht übersehen, dass damit den zuständigen Vermögensämtern nunmehr die Aufgabe zukommt, über das Bestehen oder Nichtbestehen von Restitutionsansprüchen auf Grundlage von Umständen zu urteilen, die in vielen Fällen keinen Eingang in die Akte gefunden haben. Letztlich entkoppelt der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts den Nachweis der Enteignung im vorliegenden Fall besonders deutlich vollständig von den konkreten Vorgängen in den damaligen Verwaltungs- oder in Behördenakten, aber auch auf dem Grundstück selbst. So sieht er ja die Plünderungsmaßnahmen der Gestapo auf dem Gut nur als ein weiteres Indiz für den Vermögensverlust. Maßgeblich sei insbesondere die verfolgungsbedingte Abwesenheit des Eigentümers bzw. seines das Gut verwaltenden Vaters. Damit wird in der Zukunft bei der Prüfung des faktischen Enteignungsbegriffs der Blick definitiv nicht mehr alleine auf das Grundstück selbst und dessen Schicksal sowie das, was sich hierzu in den Akten findet, geworfen werden müssen, sondern wird insbesondere die Handlungssphäre des Eigentümers bzw. seines Verwalters einer genauen Analyse unterzogen werden müssen.

Vorübergehende „Rückgabe“ nach Kriegsende als Hinderungsgrund für einen Anspruch nach § 1 Abs. 6 VermG?

Mit Hinblick auf die revisionsrechtlich bindenden Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichtes, nach der der damalige Eigentümer nach Kriegsende ein Darlehen aufnahm, um sein Gut wieder zu bewirtschaften und diese Bewirtschaftung auch konkret wieder aufnahm, hatte sich der Senat im Weiteren mit der Frage zu befassen, ob eine solche Wiederaufnahme der Verfügungsgewalt und die dann erfolgende Bodenreformenteignung, die diese beendete, den Rückgabeanspruch tangierte. Systematisch verbergen sich letztlich zwei getrennte Aspekte hinter dieser Fragestellung. Zum einen war fraglich, ob die Bewirtschaftung durch den damaligen Eigentümer nach dem 8. Mai 1945 ein tatsächliches Indiz gegen eine endgültige Entziehung der Verfügungsbefugnis vor diesem Datum darstellte. Zum anderen war auch bei der Annahme einer zunächst endgültigen NS-verfolgungsbedingten Schädigung zu prüfen, wie sich die vorübergehende Wiederaufnahme der Bewirtschaftung nach Kriegsende auf den Anspruch nach § 1

Abs. 6 VermG und insbesondere mit Blick auf die spätere Bodenreformenteignung, die diese Bewirtschaftung dann beendete, auf die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 8 a VermG auswirkte. Dabei war beim letzteren Aspekt zunächst die Frage, ob die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung rein tatsächlich eine vollständige Wiedereinsetzung des zuvor NS-verfolgungsbedingt geschädigten Eigentümers in seine Eigentumsposition, also letztlich eine Rückgabe bedeutete, die die materiellen Folgen dieser Schädigung (zunächst) vollständig behob. Falls man das annehmen wollte, war zu prüfen, ob die, so gesehen in einer solchen „Rückgabe“ liegende „Wiedergutmachung“ den Wiedergutmachungsanspruch aus der NS-Verfolgung letztlich bereits „erfüllt“ hätte mit der Folge, dass dann nur noch die weitere Schädigung im Rahmen der Bodenreform vermögensrechtlich maßgeblich wäre, für die der Geltungsbereich des Vermögensgesetzes aber gem. § 1 Abs. 8 a VermG gesperrt war.

Zum ersteren Argument wurde im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, aber auch im Revisionsverfahren hier ausgeführt, eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung durch den Eigentümer nach dem 8. Mai 1945 könne kein Indiz gegen eine faktische und endgültige Entziehung der Verfügungsbefugnis durch das NS-Regime vor dem 8. Mai 1945 sein, weil die Einwirkungsbefugnisse des Regimes auf das Grundstück mit dem 8. Mai 1945 ohnehin endeten. Damit können die nationalsozialistischen Machthaber vor dem 8. Mai 1945 eine faktische und endgültige Verdrängung des Eigentümers aus einer Verfügungsbefugnis, also eine Enteignung im Sinne des VermG vorgenommen haben, die aus deren Sicht auch nicht befristet und damit endgültig war, und konnte gleichwohl der Eigentümer nach dem 8. Mai 1945, schlicht weil die jetzt nicht mehr an der Macht befindlichen NS-Machthaber ihn daran nicht mehr hindern konnten, sein Gut wieder betreten und auch bewirtschaften. Dem folgte der Senat letztlich im Ergebnis. Seine diesbezüglichen Erwägungen finden sich konzentriert im zweiten Leitsatz der Entscheidung, in dem der Senat ausführt, von einem endgültigen Verlust i.S.d. § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG sei auszugehen, wenn die Entziehung zeitlich nicht beschränkt und absehbar nicht vor dem Ende der NS-Herrschaft rückgängig zu machen war. Mit diesem Kriterium kommt es folglich auf das weitere Schicksal des Vermögenswertes nach Ende der NS-Herrschaft für die Frage, ob ein NS-verfolgungsbedingter Vermögensverlust i.S.d. § 1 Abs. 6 VermG vorlag, nicht mehr an.

Aber auch bzgl. des zweiten Aspekts der oben skizzierten Fragestellung folgte der Senat der hier vertretenen, letztlich auf die Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 8 a

13) Zu all dem BVerwG, Beschluss vom 20.5.1998 - 7 B 440/97 - ZOV 1998, 295 ff.

14) BVerfG, Urteil vom 23.11.1999 - 1 BvF 1/94 -, Rn. 116, ZOV 2000, 24, 28

2. Halbsatz VermG gestützten Argumentation. Hintergrund dieser Norm war die Rechtsprechung des Kammergerichts Anfang der 90er Jahren zu Fällen, in denen es zunächst zu einer Enteignung gem. § 1 Abs. 6 VermG gekommen war, dann aber nach dem 8. Mai 1945 eine Rückgabe an die verfolgten Eigentümer zu Wiedergutmachungszwecken erfolgte, die dann aber wiederum im Rahmen der Bodenreform oder der Industriekonfiskation erneut ihr Vermögen verloren. Damals hatte das Kammergericht in solchen Fällen argumentiert, die erste vermögensrechtlich relevante Schädigung i.S.d. § 1 Abs. 6 VermG sei durch volle Rückgabe des entzogenen Vermögenswertes nach dem 8. Mai 1945 bereits wiedergutmacht worden. So gesehen sei dann die einzig noch vermögensrechtlich zu betrachtende Enteignung diejenige, die der betreffende, jetzt wieder in Verfügungsbefugnis gesetzte Eigentümer durch die Bodenreform oder die Industriekonfiskationen erlitten hätte. Dabei handele es sich aber um eine besatzungshoheitliche Enteignung i.S.d. § 1 Abs. 8 a VermG, für die die Anwendung des VermG auch dann ausgeschlossen sei, wenn nach einer Schädigung gem. § 1 Abs. 6 VermG der Vermögenswert zunächst wieder zurückgegeben worden sei¹⁵⁾. Diesem rechtspolitisch unerwünschten Ergebnis begegnete der deutsche Gesetzgeber mit Einführung des 2. Halbsatzes des § 1 Abs. 8 a VermG, nach dem Maßnahmen nach § 1 Abs. 6 VermG von § 1 Abs. 8 a 1. Halbsatz unberührt bleiben sollen. Das diene der Verwirklichung des Regelungszwecks des § 1 Abs. 6 VermG der besonderen historischen Verantwortung der Bundesrepublik für die Folgen der NS-Herrschaft. Mit dieser Gesetzesänderung wollte der Gesetzgeber klarstellen, dass Vermögensverluste, die durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursacht wurden, eine nachhaltige und dauerhafte Wiedergutmachung erfahren müssen, woran es fehlt, wenn der betroffene Vermögenswert nur für Monate zwischen Kriegsende und Bodenreform erneut dem Eigentümer überlassen wurde¹⁶⁾.

Selbst wenn man also annehmen wollte, dass in der vorübergehenden faktischen Wiederbewirtschaftung durch das Gut nach dem 8. Mai 1945 eine Art „faktische Restitution“ zugunsten des Antragstellers erfolgt wäre und mithin die für dessen Vermögensbestand maßgebliche Enteignung die Enteignung im Rahmen der Bodenreform gewesen wäre, würde sich durch diese, nur eine kurze Zeit dauernde Inhaberschaft der Verfügungsbefugnis eben keine nach § 1 Abs. 6 VermG gebotene nachhaltige Wiedergutmachung des Betroffenen ergeben. Mithin stand und steht auch nach den Feststellungen des 8. Senats des Bundesverwaltungsgerichts die vorübergehende Wiederbewirtschaftung des Gutes der Durchsetzung der Ansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG mit Blick auf § 1 Abs. 8 a 2. Halbsatz VermG nicht im Wege.

Voraussetzungen eines sowjetischen Enteignungsverbots

Nicht abschließend geklärt hat der Senat die im Revisionszulassungsverfahren sowie im Revisionsverfahren diesseits aufgeworfene Frage nach den Voraussetzungen eines sowjetischen Enteignungsverbots insbesondere im Falle einer nachträglichen Missbilligung einer deutschen Enteignungsmaßnahme durch die sowjetische Besatzungsmacht. Begrüßenswert ist aber, dass der Senat, ohne dass hierzu eine prozessuale Notwendigkeit im Verfahren bestand (s. o.), immerhin klargelegt hat, dass die diesbezüglich vom Verwaltungsgericht vertretene Rechtsauffassung keine Stütze in der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet.

Das Verwaltungsgericht hatte im Ergebnis letztlich eingeräumt, dass die aktenkundigen Materialien erkennen ließen, dass die sowjetische Besatzungsmacht nach eigener Einsicht ins Gestapo-Archiv die nationalsozialistische Verfolgung der damaligen Eigentümerfamilie ebenso erkannt hatte, wie sie deswegen am 4. Mai 1947 ausdrücklich die Bodenreformenteignung annulliert und die Rückgabe des Gutes angeordnet hatte. Mit der diesseitigen Lesart der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hätte damit ein Rückgabeanspruch auch dann bestanden, wenn man eine verfolgungsbedingte Schädigung nach § 1 Abs. 6 VermG nicht annehmen wollte. Denn in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bereits grundsätzlich geklärt, dass § 1 Abs. 8 a VermG einer Rückgabe dann nicht im Wege steht, wenn die sowjetische Besatzungsmacht entweder durch Handlungen oder Erklärungen, die die Befehlsstelle auch verlassen hatten, verdeutlicht hatte, dass sie eine Enteignung nicht billigte¹⁷⁾. Dass dies nicht nur bei der Missachtung eines vorherigen Enteignungsverbots, sondern auch bei einer nachträglichen Missbilligung oder Korrektur der Enteignung durch die sowjetische Besatzungsmacht gelten kann, hat das BVerwG ebenfalls schon festgestellt¹⁸⁾.

Nach der allgemeinen Systematik der Rechtsprechung zu den sowjetischen Enteignungsverboten bedeutet dies: Sobald belegt ist, dass eine deutsche Enteignung gegen den sowjetischen Willen im Sinne eines sowjetischen Enteignungsverbotest verstieß, gibt es keinen Zurechnungszusammenhang der Enteignung zum Willen der sowjetischen Besatzungsmacht mehr und entfällt damit deren besatzungshoheitlicher Charakter. Dieser kann allenfalls dann wieder hergestellt werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt die sowjetische Besatzungsmacht durch einen sowjetischen *actus contrarius* wieder deutlich macht, dass sie eine unter Verstoß gegen ein vorheriges sowjetisches Enteignungsverbot erfolgte Enteignung gleichwohl billigt¹⁹⁾. Fehlt es an einem solchen *actus contrarius*, so ist die Enteignung nicht besatzungshoheit-

lich i.S.d. § 1 Abs. 8 a VermG und besteht der Restitutionsanspruch. Das ist dem Sinn und Zweck des § 1 Abs. 8 a VermG geschuldet, zu vermeiden, dass durch die Restitution der sowjetischen Besatzungsmacht ein Unrechtsvorwurf gemacht wird²⁰⁾. Einen solchen macht die deutsche Vermögensverwaltung mit der Restitution dann nicht, wenn sie die Restitutionsentscheidung damit begründet, die Enteignung sei allein von deutschen Stellen und unter Verstoß gegen den sowjetischen Willen erfolgt.

Das Verwaltungsgericht hatte allerdings unter Verweis auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Auffassung vertreten, die höchstrichterliche Rechtsprechung verlange über eine sowjetische Willenserklärung oder eine sowjetische Handlung, die die Missbilligung der Enteignungsmaßnahme durch die Sowjets erkennen ließ, hinaus auch noch eine im Verfolg dieser Missbilligung konkret erfolgte Rückgabe an den Eigentümer. Das ist mit der oben dargelegten Rechtsprechung zu den sowjetischen Enteignungsverboten letztendlich in keiner Form in Übereinstimmung zu bringen. Im Gegenteil. Es gibt zwischenzeitlich eine ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die unzweifelhaft aussagt, dass ein sowjetisches Enteignungsverbot nicht alleine deswegen als erloschen gelten kann, weil die deutschen Stellen unter Verstoß gegen dieses Enteignungsverbot gleichwohl enteignet hatten und dem nicht durch die sowjetische Besatzungsmacht widersprochen wurde. Diese Rechtsprechung erging zu Fällen, in denen die Verwaltungsgerichte angenommen hatten, wenn deutsche Stellen unter Verstoß gegen ein sowjetisches Enteignungsverbot enteignet hätten und die Sowjets mit Blick auf ihre allgemeine Oberhoheit dem nicht widersprochen hätten, müsse man von einer Billigung dieser unter Verstoß gegen ein sowjetisches Enteignungsverbot erfolgten Enteignung durch die sowjetische Besatzungsmacht ausgehen, so dass die Enteignung dann trotz Verstoßes gegen das sowjetische Enteignungsverbot wieder der Besatzungsmacht zuzurechnen sei. Hierzu hatte das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dies sei nicht der Fall, weil die sowjetische Besatzungsmacht habe davon ausgehen können, dass die deutschen Stellen sich an sowjetische Befehle wie Enteignungsverbote halte und im Übrigen auch nicht stets

15) KG, Urteil vom 18.10.1991 - 9 U 3930/91 -, VIZ 1992, 65, 66

16) Vgl. BT-Drucksache 11/7831 S. 3; BVerwG, Beschluss vom 16.12.2010 - 8 B 17.10 - ZOV 2011, 81 Rz. 30; BVerwG, Beschluss vom 30.9.2006 - 8 B 39.06 - ZOV 2006, 388

17) St. Rspr., vgl. dazu den Überblick bei von Raumer in „Neue Rechtsprechung zu sowjetischen Enteignungsverboten“, ZOV 2007, 127

18) BVerwG, Beschluss vom 26.3.2003 - 8 B 17.02 - Buchholz 428 § 1 Abs. 8 VermG Nr. 24 S. 23

19) BVerwG, Urteil vom 13.12.2006 - BVerwG 8 C 25.05 - ZOV 2007, 171

20) BVerwG, Urteil vom 8.10.2003 - BVerwG 8 C 28.02 - ZOV 2004, 38

kontrolliert hätte, ob die deutschen Stellen dennoch unter Verstoß gegen das Enteignungsverbot enteignet²¹⁾. Hatte die sowjetische Besatzungsmacht im Einzelfall aber nicht überwacht, ob die deutschen Stellen sich an ihr Enteignungsverbot gehalten hatten, so konnte sie auch gar nicht feststellen, wenn das im Einzelfall einmal nicht geschah. Die „Hinnahme“ eines solchen Verstoßes gegen ein sowjetisches Enteignungsverbot ohne Kenntnis der sowjetischen Besatzungsmacht impliziert aber damit auch keine Duldung dieser Maßnahme der Besatzungsmacht in Form einer nachträglichen Genehmigung einer solchen Enteignung. Wenn sich das aber so verhält, so bedarf es auch keiner konkreten Rückgabe durch die sowjetische Besatzungsmacht nach einem sowjetischen Enteignungsverbot, um den besatzungshoheitlichen Charakter einer Maßnahme aufzulösen. Vielmehr liegt dann eine rein deutschrechtliche Enteignung vor und ist mit der Handlung oder Erklärung der sowjetischen Besatzungsmacht, in der diese eine solche Enteignung nicht billigte, endgültig deutlich geworden, dass sie der Besatzungsmacht nicht zuzurechnen ist, also nicht besatzungshoheitlich ist.

Dass es sich bei der dem widersprechenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts um einen Interpretationsfehler bei der Auslegung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelte, wurde im Revisionsverfahren dargelegt und ergibt sich auch aus der Lektüre der vom Verwaltungsgericht zitierten Entscheidungen. Dieses hat nämlich vorrangig Entscheidungen zitiert, in denen es um eine ganz andere Fallgruppe ging, und zwar diejenige, in der die Abgrenzungsfrage war, ob die Enteignung besatzungshoheitlich im Sinne des § 1 Abs. 8 a VermG war und somit kein Rückgabeanspruch bestand, oder ob es sich um eine DDR-Enteignung handelte und damit ein Rückgabeanspruch entstand. Hier gibt es eine kleinere Gruppe von Fällen, in denen zunächst eine besatzungshoheitliche Enteignung i.S.d. § 1 Abs. 8 a VermG erfolgte und es danach, noch in der sowjetischen Besatzungszeit, zu einer endgültigen Rückgabe des Vermögenswertes kam. Damit war der vormalige Eigentümer wieder der Eigentümer. Wenn dieser dann später in der DDR Zeit noch einmal enteignet wurde, stellte sich dies als erste vermögensrechtlich relevante Enteignungsmaßnahme dar und besteht ungeachtet § 1 Abs. 8 a VermG ein Rückgabeanspruch²²⁾. Wurde aber die besatzungshoheitliche Enteignung zuvor nicht durch vollständige Rückgabe abschließend rückgängig gemacht, so bleibt es bei der Maßgeblichkeit des § 1 Abs. 8 a VermG, und es besteht kein Rückgabeanspruch. Die „zweite“ DDR-Enteignung ging dann so gesehen ins Leere und bewirkte keinen Vermögensverlust mehr. In diesen Fällen ist daher stets zu prüfen, ob eine erste besatzungshoheitliche Enteignung durch eine vollständige faktische Rückgabe an den Eigentümer

wieder in ihren Folgen beseitigt wurde, so dass dieser dann (erneut) DDR-enteignet werden konnte und in diesem Fall einen Rückgabeanspruch hat. Erkennbar enthält diese Rechtsprechung zu einer ganz anderen Fallgruppe aber keine Anforderungen, die an sowjetische Enteignungsverbote zu stellen sind, schon gar nicht die Anforderung, ein sowjetisches Enteignungsverbot setze voraus, dass in dessen Verfolg auch der davon betroffene Vermögenswert bereits zurückgegeben worden sei.

Der 8. Senat hat nunmehr erfreulicherweise klargestellt, dass tatsächlich die Rechtsprechung zu diesen Fällen eine andere Fallkonstellation betraf als die vorliegende. Gleichwohl verwundert in diesem Zusammenhang der Satz in Randnummer 44 der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, dass bisher vom Senat noch nicht entschieden worden sei, ob der Zurechnungszusammenhang zwischen einer deutschen Enteignung und dem sowjetischen Willen alleine aufgrund einer nachträglichen sowjetischen Äußerung entfalle, mit der die Besatzungsmacht die Enteignung missbilligte, oder ob insoweit zusätzlich eine faktische Rückabwicklung der Enteignung erforderlich sei. Nach Auffassung des Autors lässt sich diese Frage ohne Weiteres aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den sowjetischen Enteignungsverboten im obigen Sinne klären. Einer faktischen Rückgabe bedarf es nicht. Wenn die sowjetische Besatzungsmacht, ob vor oder nach der Enteignung aktenkundig deutlich gemacht hat, dass eine deutsche Enteignung nicht ihrem Willen entspricht, so ist kein Grund ersichtlich, warum man das dann ja rein deutsche Unrecht der sowjetischen Besatzungsmacht zurechnen sollte, was der Begriff der besatzungshoheitlichen Enteignung ja aber letztlich tut. Einer sowjetisch veranlassten, auch vollzogenen Rückgabe, sozusagen im Wege des „Selbstvollzugs“ des sowjetischen Enteignungsverbots bedarf es dabei zum Beleg des der Enteignung zuwiderlaufenden sowjetischen Willens nicht. Wollte man das anders sehen, würde man das Gegenteil dessen tun, was die bisherige Rechtsprechung von Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht als Sinn und Zweck des § 1 Abs. 8 a VermG ansieht, nämlich einen Unrechtsvorwurf gegenüber der Besatzungsmacht zu erheben. Rechnet man eine deutsche Enteignung trotz einer Willenserklärung der sowjetischen Besatzungsmacht, die die Enteignung missbilligt, der sowjetischen Besatzungsmacht zu, so erhebt man damit letztlich den im konkreten Fall ja dann völlig unberechtigten Unrechtsvorwurf gegen die Besatzungsmacht, den § 1 Abs. 8 a VermG gerade verhindert sollte. In einem formalen Sinne mag man dem Senat jedoch recht geben. Diese Grundsätze wurden bisher in der Rechtsprechung des Senats lediglich bei sowjetischen Enteignungsverboten geklärt, die vor der Enteignung

erfolgten, nicht aber bei Willenserklärungen oder Handlungen der sowjetischen Besatzungsmacht nach der Enteignung. Nach Auffassung des Autors kann man zwischen diesen beiden Fallgruppen mit Blick auf die Motivation des Rechtskonstrukts des sowjetischen Enteignungsverbots, wie sie oben dargestellt wurde, aber keinen Unterschied machen. Maßgeblich ist danach die sowjetische Missbilligung der Enteignung. Sie unterbricht den Zurechnungszusammenhang zwischen der Enteignung und dem sowjetischen Willen. Wann diese geäußert wurde, kann dabei keine Rolle spielen.

Zusammenfassung

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG i.V.m. dem ständigen faktischen Enteignungsbegriff bedarf es keiner aktenkundigen Nachweise für konkrete Enteignungsmaßnahmen an dem enteigneten Vermögenswert, wenn die Eigentümer verfolgungsbedingt von einer Ausübung ihrer Verfügungsbefugnis, wie etwa durch Flucht, Inhaftierung oder Tod gehindert sind. Das ist mit Blick auf den Sinn und Zweck des § 1 Abs. 6 VermG einer umfassenden Wiedergutmachung des schweren NS-verfolgungsbedingten Vermögensunrechts, aber auch die in solchen Fällen oft schwierige Beweislage zu begrüßen.

Auch eine vorübergehende Wiederbewirtschaftung eines vor dem 8. Mai 1945 NS-verfolgungsbedingt entzogenen Gutes nach diesem Datum hindert einen Rückgabeanspruch nach § 1 Abs. 6 VermG nicht. Von einem endgültigen Verlust i.S.d. § 1 Abs. 6 Satz 1 VermG ist bereits dann auszugehen, wenn die Entziehung durch die entziehenden NS-Machthaber zeitlich nicht beschränkt und absehbar nicht vor dem Ende der NS-Herrschaft rückgängig zu machen war.

Selbst wenn man in einer vorübergehenden Wiederbewirtschaftung des zuvor NS-verfolgungsbedingt entzogenen Vermögenswertes eine (vorübergehende) Restitution sehen wollte und das so „zurückgegebene“ Gut später im Rahmen der Bodenreform (nochmals) enteignet wurde, würde dies mit Blick auf § 1 Abs. 8 a 2. Halbsatz VermG einer Restitution nicht entgegenstehen. Denn eine solche vorübergehende „Restitution“ würde die nachhaltige Wiedergutmachung schweren NS-verfolgungsbedingten Vermögensunrechts, die nach dem Sinn und Zweck des § 1 Abs. 6 VermG erfolgen soll, nicht ermöglichen. Insoweit stellt § 1

21) BVerwG, Urteil vom 13.12.1997 - 7 C 50/95 - VIZ 1997, 222

22) Der oben dargelegte Rechtsgedanke für vermögensrechtlich irrelevante „Zweitenteignungen“ im Rahmen der Bodenreform nach einer ersten Schädigung gemäß § 1 Abs. 6 VermG, deren besatzungshoheitlicher Charakter den Anspruch gem. § 1 Abs. 6 VermG mit Blick auf § 1 Abs. 8 a 2. Hs VermG nicht tangiert, lässt sich auf diese Abgrenzung naturgemäß nicht entsprechend übertragen.

Abs. 8 a 2. Halbsatz VermG klar, dass die Besetzungshoheitlichkeit der Enteignung in Fällen des § 1 Abs. 6 VermG kein Restitutionshindernis ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass eine Enteignung, auch wenn ihr nicht eine verfallungsbedingte Schädigung in der NS-Zeit gem. § 1 Abs. 6 VermG vorausging, dann nicht besetzungshoheitlich ist, wenn sie gegen ein sowjetisches Enteignungsverbot verstieß. Liegt ein Verstoß gegen ein sowjetisches Enteignungsverbot vor, das es bereits zum Enteignungszeitpunkt gab, so genügt für das Entfallen des besetzungshoheitlichen Zurechnungszusammenhangs eine sowjetische Willenserklärung oder eine Handlung, der sich entnehmen lässt, dass die sowjetische Besatzungsmacht die Enteignung missbilligte. Einer faktischen Rückgabe des Gutes im Verfolg dieses sowjetischen Enteignungsverbotes bedarf es nicht. Nach der Auffassung des 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch noch die Frage offen, ob es einer solchen faktischen Vollziehung eines sowjetischen Enteignungsverbotes durch Rückgabe in den Fällen bedarf, in denen dieses erst nach der Enteignung von sowjetischer Seite verkündet wurde. Nach diesseitiger Auffassung muss aber für diese Fallgruppe das Gleiche gelten wie für eine Verletzung eines vor der Enteignung verkündeten sowjetischen Enteignungsverbotes. Das ist dem Sinn und Zweck des § 1 Abs. 8 a VermG der Vermeidung eines Unrechtsvorwurfs gegenüber der Besatzungsmacht geschuldet, der es verbietet, der sowjetischen Besatzungsmacht eine deutsche Enteignung im vermögensrechtlichen Verfahren zuzurechnen, die von dieser missbilligt wurde, egal ob diese Missbilligung vor oder nach der Enteignungsmaßnahme erfolgte.



Full IT Service Provider

IT

-Beratung, -Support, -Wartung

WEB

-Design, -Programmierung, -Server



Mac OS



Windows



Linux

gebührenfrei anrufen unter

0800 44317644
www.defrax.de

Diskussion unerwünscht? Tabuthema Jewish Claims Conference

Von RA Prof. Dr. Fritz Enderlein, Potsdam

Pünktlich zur 23. Konferenz der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung 19. bis 25. Oktober 2015 erschien mein Sammelband „Erben und enteignet werden. Wie Nachlässe jüdischer NS-Verfolgter den legitimen Erben entzogen werden“, denn auf dieser Konferenz sollte als Block 3 das Thema „Die Rolle der Jewish Claims Conference im Vermögensgesetz“ behandelt werden. Vorgesehen als Diskutanten waren Vertreter der Jewish Claims Conference, des Bundesministeriums der Finanzen und ich als Verfasser zahlreicher Beiträge zu diesem Thema.

Wie die Diskussion verhindert wurde:

Obwohl es auf der Website der JCC heißt „Als Geld gebende Behörde überprüft auch das Bundesfinanzministerium regelmäßig die Arbeit der Claims Conference“ und auch Bundesfinanzminister Schäuble wiederholt die gute Zusammenarbeit mit der JCC gelobt hat, erklärte sich das Bundesfinanzministerium bereits frühzeitig für unzuständig. Von der JCC erfolgte erst Ende August nach mehreren Erinnerungsschreiben des Vorstandes der DIJV eine Absage „wegen einer Terminkollision“, obwohl die Einladung zur Teilnahme bereits Anfang März 2015 versandt wurde.

Ende September wurde die Tagesordnung verändert und als Block 3 das sehr aktuelle Thema „Umgang mit Flüchtlingen – Rechtliche Aspekte im Vergleich zwischen Israel und Deutschland“ aufgenommen.

Auf der Konferenz wollte ich folgende Themen vertreten:

I. Die Einbeziehung der JCC

1. Im ersten Entwurf des Vermögensgesetzes im Sommer 1990 kam die JCC noch nicht vor. Auch den § 1 Abs. 6 gab es noch nicht. Das VermG war ausschließlich darauf gerichtet, das sogenannte Teilungsunrecht zu korrigieren. In einer gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 hatten die beiden deutschen Regierungen für das künftige VermG Eckwerte festgelegt, bei denen es nur um Enteignungen in der DDR ging. Eingangs heißt es in der Erklärung: „Bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen gehen beide Regierungen davon aus, dass ein *sozial verträglicher Ausgleich unterschiedlicher Interessen* zu schaffen ist. Rechtssicherheit und Rechtseindeutigkeit sowie das Recht auf Eigentum sind Grundsätze, von denen sich die Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bei der Lösung der anstehenden Vermögensfragen leiten lassen.“

Nur so kann der Rechtsfriede in einem künftigen Deutschland dauerhaft gesichert werden.“ (Hervorhebung F. E.)

2. Wenig später, am 31. August 1990, wurde von beiden Regierungen der Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands unterzeichnet, in dem das inzwischen um einen § 1 Abs. 6 erweiterte VermG zu fortgeltendem Recht erklärt wurde. Die Einbeziehung des § 1 Abs. 6 in das Vermögensgesetz wurde vielfach kritisiert, weil das NS-Unrecht und das Teilungsunrecht völlig verschieden sind und ein unterschiedliches Herangehen erforderten.
3. Am 18. September 1990 schließlich, in einer Vereinbarung der beiden deutschen Staaten zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages, wird in Art. 2 Bezug auf den Beschluss der Volkskammer der DDR vom 14. April 1990 genommen, bei dem es um eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer der NS-Verbrechen ging. In diesem Zusammenhang erklärte sich die Bundesrepublik bereit, mit der Claims Conference Vereinbarungen über eine zusätzliche Fondslösung zu treffen.
4. Aber erst mit dem 2. Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 wurde die JCC ins Vermögensgesetz einbezogen. Dem § 2 Abs. 1 wurden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten in Ansehung der Ansprüche nach dem Vermögensgesetz die Nachfolgeorganisationen des Rückerstattungsrechts und, soweit diese keine Ansprüche anmelden, die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger. Dasselbe gilt, soweit der Staat Erbe oder Erbesebe eines jüdischen Verfolgten im Sinne des § 1 Abs. 6 ist oder soweit eine jüdische juristische Person oder eine nicht rechtsfähige jüdische Personenvereinigung aus den Gründen des § 1 Abs. 6 aufgelöst oder zur Selbstaflösung gezwungen wurde.“
5. Mit der Einbeziehung des JCC wurde das Ziel verfolgt, den deutschen Staat bzw. die Ariseure nicht in den Genuss des geraubten jüdischen Eigentums kommen zu lassen. Dieses Ziel wurde nicht vollständig erreicht. Falls auch die JCC keinen Antrag gestellt hat, bleibt es beim alten Zustand. Beim alten Zustand bleibt es auch, soweit die zunächst großzügige Handhabung der Globalanmeldungen der JCC später revidiert wurde.
6. Das VermG unterscheidet nicht zwi-